

## Stellungnahme zu den Äußerungen des Herrn RA Dr. [REDACTED]

### Abschnitt A: Sachverhalt:

1. § 130 OWig - nicht anwesend:
2. Kein Personal zur Verfügung (Seite 3):
3. Besondere Bedeutung der Ladungssicherung für [REDACTED]:
4. Konkrete Aussage: Keine Überprüfung durch [REDACTED] (Seite 4):

### Abschnitt B: Rechtliche Würdigung

5. Der Verloader und § 22 StVO
6. Maßnahmen bei festgestellten Fehlern
7. Leiter der Ladearbeiten
8. Fazit

\*\*\*\*\*

## Abschnitt A: Sachverhalt:

### 1. § 130 OWiG - nicht anwesend:

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Herr [REDACTED] beim Verladen nicht anwesend war.

Das ist auch nicht Bestandteil des Vorwurfes.

Der Ladungssicherungsverstoß des Verlade - Verantwortlichen trifft ihn hier nur über den Umweg des § 130 OWiG, weil er einen Verantwortlichen nicht benannt hatte - nicht benennen konnte, weil organisatorisch niemand dazu eingeteilt war.

### 2. Kein Personal zur Verfügung (Seite 3):

Wenn die Firma [REDACTED] kein Personal zur Verfügung stellen kann, so ist das ein organisatorisches Problem.

Vielmehr besteht hier die Vermutung, dass die Firma [REDACTED] kein Personal zur Verfügung stellen will.

Der Verlader sollte sich hier mehr selbst fordern, denn der Verlader selbst weiß am besten, wie sein Ladegut zu sichern ist.

Vom LKW Fahrer wird -zu Recht- sehr viel verlangt. Er fährt jedoch oftmals jeden Tag andere Ladung und muss daher jeden Tag anders sichern.

Hier sollte es oberste Aufgabe des Verladers sein, sein Ladegut richtig sichern zu lassen, und im Dienste der Verkehrssicherheit auch zu überprüfen, ob das geschehen ist.

Damit erfüllt er dann auch noch (nebenbei) seine Pflicht als Leiter der Ladearbeiten.

### **3. Besondere Bedeutung der Ladungssicherung für [REDACTED]:**

Ich möchte einen leisen Zweifel über die Bedeutung der Ladungssicherheit bei der Firma [REDACTED] aufkommen lassen: Wenn alles auf andere "abgewimmelt" kann ich persönlich diese besondere Bedeutung nicht erkennen.

### **4. Konkrete Aussage: Keine Überprüfung durch [REDACTED]. (Seite 4):**

Auf Seite 4 der Sachverhaltsschilderung von Dr. [REDACTED] wird ganz konkret ausgesagt, dass eine Kontrolle nicht vorgenommen wurde.

Daraus ergibt sich ganz konkret der Verstoß des Leiters der Ladearbeiten.

Da jedoch offensichtlich in diesem Betrieb eine entsprechende Anweisung der Überprüfung der Ladungssicherung nicht besteht, mußte die Ordnungswidrigkeit über den § 130 OWiG auf den Geschäftsführer übertragen werden, weil dieser nicht dafür gesorgt hatte, dass eine Überprüfung stattfindet.

## **Abschnitt B: Rechtliche Würdigung**

### **5. Der Verlader und § 22 StVO**

Entgegen der Rechtsauffassung des Herrn Dr. [REDACTED] ist das Urteil des OLG Stuttgart keine veraltete Rechtsauffassung.

Sie wird heute nach wie vor praktiziert und das Urteil des OLG Stuttgart wurde nicht aufgehoben.

Beispiele:

- Verurteilung des Leiters der Ladearbeiten wegen eines Ladungssicherungsverstosses vom

Amtsgericht Bückeberg, Az.: 74 OWi 508 Js 3490/04 (98/04), rechtskräftig seit dem 31.08.2004,

- Verurteilung des Leiters der Ladearbeiten wegen eines Ladungssicherungsverstosses vom Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, Az.: 67 OWi 7311 Js 76953/04 (179/04), rechtskräftig seit dem 20.12.2004,

## **6. Maßnahmen bei festgestellten Fehlern**

Selbstverständlich darf ein Leiter der Ladearbeiten einen Transport nicht so ohne weiteres an der Abfahrt hindern.

Es gibt hier jedoch so einige Möglichkeiten, die von anderen Firmen mit Erfolg praktiziert werden:

- Hinweis an den Fahrer, richtig zu sichern oder im anderen Fall die Polizei zu verständigen.
- Hinweis an den Frachtführer, dessen Fahrzeuge zukünftig nicht mehr einzusetzen, wenn die Ladungssicherung nicht richtig durchgeführt wird.
- Nicht-Beladen des LKW/LKZ oder SKZ, wenn das Fahrzeug nicht geeignet erscheint oder keine oder keine ausreichenden Ladungssicherungsmittel mitgeführt werden.

## **7. Leiter der Ladearbeiten**

Die Firma [REDACTED] ist Absender und Verlader seiner Ware. Die Ladung wird in der Firma verladen und sogar mit dem firmeneigenen Kran.

Selbst wenn die Ware vom Fahrer selbst verladen werden würde, muß die absende Firma als Verlader bezeichnet werden und ist **-neben** dem Fahrer und Halter- für die Ladungssicherung zuständig.

## **8. Fazit**

In der Betriebsstruktur der Firma [REDACTED] wurde offensichtlich nicht berücksichtigt, dass die Aufgaben des Leiters der Ladearbeiten in Verbindung mit der Ladungssicherung durchgeführt werden.

Da kein Verantwortlicher in dieser Firma eingeteilt wurde, mußte der Ladungssicherungsverstoß nach § 22 StVO hier über den § 130 OWiG an den Geschäftsführer gerichtet werden, da hier die Ursache der Ordnungswidrigkeit zu suchen ist.

Lorenz, PHK